

Der Bahnausbau - Irrsinn Bamberg geht weiter!

Geballte Inkompetenz will auf „politischem Weg“ Bamberg zerstören. Doch der „politische Wille“ der CSU und SPD Stadträte entspricht nicht dem Willen der Menschen in Bamberg!

Stellt sich zuerst die Frage! Dürfen eine Handvoll Stadträte im Alleingang das Jahrhundertprojekt „Bahnausbau Bamberg“ entscheiden, ohne zuvor eine Bürgerbefragung durchzuführen oder zumindest die Bürgerschaft in öffentlichen Veranstaltungen aktiv in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen, wie dies seit langem von Bahnsinn-Bamberg e.V. und der GAL-Stadtratsfraktion gefordert wird.

Liest man jedoch den Artikel „**Dann gibt's uns bald nimmer**“ wie von Herrn Wehner am 13. Juli 2016 im FT geschrieben - könnte man fast meinen - die Deutsche Bahn ist mit aller ihrer Macht in Bamberg eingefallen und die Stadt müsste sich dagegen zur Wehr setzen! Doch nicht die Bahn ist zu verteufeln, denn die hätte mit ihrer Ostumfahrung das absolut Richtige getan - NEIN! - **schuld an der Misere sind einzig und allein die CSU und SPD Stadträte**, die sich mit aller Macht gegen die Ostumfahrung der Bahn, vor allem aber gegen die Trasse von Bahnsinn-Bamberg e.V. stellten und die Güterzüge lieber durch die Stadt fahren lassen als außen herum! Dass Bahnlärm die Bamberger auf Dauer krank macht - jedoch vorübergehende Eingriffe in den Hauptsmoorwald wieder aufgeforstet werden können, scheint dieser Klientel nicht bekannt zu sein.

Auch die beiden verbliebenen Bahntrassen, langer „**bergmännischer**“ Tunnel oder „**oberirdische**“ Durchfahrt hinter bis zu **6m hohen Lärmschutzwänden**, widersprechen dem gesunden Menschenverstand, denn beide Lösungen sind nicht nur inakzeptabel sondern stehen vor allem vom Aufwand (Aussage: Geld spielt keine Rolle, 10 Jahre Bauzeit) und Nutzen (nur durchfahrende Güterzüge, auch mit Gefahrgütern) in keinem Verhältnis zum Ertrag, nämlich dem Risiko: **was passiert bei einem Güterzug-Unfall im Tunnel unter der Stadt bzw. bei der oberirdischen Durchfahrt in der Stadt?** Eine latente Gefahrenquelle, die man vermeiden kann, würde man die durchfahrenden Güterzüge, **die in der Stadt nichts verloren haben**, um Bamberg herum fahren lassen (Ostumfahrung)!

Mitten in dieser selbstverschuldeten Zwangslage erinnern sich plötzlich die Stadträte **Neller** und **Kuntke** auch an die Bamberger Bürger, deren Interessen sie zuvor mit Füßen getreten haben und fordern nun den gesamten Stadtrat auf, gegenüber der Deutschen Bahn **mit einer Stimme für Bamberg** zu sprechen (also eine gemeinsame Front zu bilden). Doch damit will man m. E. nur erreichen, dass auch die Stadträte, die nicht für die Abwahl der Ostumfahrung stimmten, in das Schlamassel der CSU und SPD Stadträte hineingezogen werden! Das Theater der **Protagonisten** ist einfach nur absurd und beschämend!

Schlimm allerdings ist die Tatsache, dass die Forderung von Bahnsinn-Bamberg e.V., nämlich ihre **getunnelte Güterzugumfahrung mit Westanbindung und Hafenan-schluss**, von einem „bahnunabhängigen“ Sachverständigen/-Gremium prüfen zu lassen (das Geld hierfür war bereits im Stadthaushalt 2015 budgetiert), von den CSU und SPD Stadträten, ohne Angaben von Gründen, abgelehnt wurde!

Ein Herr Stieringer hat sogar in einer öffentlichen Stadtratssitzung bekundet: **wir las-sen uns doch vom Bürger nicht sagen, was wir zu tun haben!**

Doch genau diese Arroganz ist es, die dazu führte, dass man möglicher Weise einem „bahnabhängigen“ Gutachten aufgesessen ist, nämlich der Tischvorlage zur Stadt-ratssitzung am 21.06.2016 zum Thema:

Schallschutztechnische Berechnungen Variante 2 „Durchfahrung“

Diese Tischvorlage wurde nämlich im Auftrag der DB Netz AG von einem Gutachter erstellt (Dipl.-Ing. Möhler), **der 30% seines Firmenumsatzes mit der Deutschen Bahn AG** macht und der deshalb von einer Anliegerin der Bahnstrecke zwischen Darmstadt und Aschaffenburg, **als Sachverständiger, wegen Besorgnis der Befan-genheit, abgelehnt wurde**. Das **Oberlandesgericht Bamberg** hat in letzter Instanz, mit Beschluss am 08.06.2016, der Beschwerde der Anliegerin stattgegeben.

Den genauen Sachverhalt hierzu erfahren sie unter folgenden Internet-Adressen:

- Moeller-Bahn.de/: Befangenheit eines gerichtlich bestellten Sachverständigen
- Oberlandesgericht Bamberg Az.: 5 W 46/16

Einfachheitshalber habe ich das Deckblatt **Schallschutztechnische Berechnungen Variante 2 „Durchfahrung“** von I.NGW Möhler & Partner im Auftrag der DB Netz AG und **die beglaubigte Abschrift des Oberlandesgerichts Bamberg** diesem Schrei-ben angelegt. Auch die Stellungnahme **der Bundesvereinigung gegen Schienen-lärm e.V. vom 14. Dezember 1995** erschien mir in diesem Zusammenhang wichtig!

Abschließend ist noch festzustellen, dass die Bamberger CSU und SPD Stadträte gut beraten gewesen wären, hätten sie rechtzeitig die Bedenken von Bahnsinn-Bamberg e.V. aufgenommen und nicht nur daran geglaubt, dass sie den Bahnausbau in Bam-berg über ihr Parteibuch regeln können!

Bamberg im Juli 2016

Herbert R. Meyer, Bamberg, stellv. Vorsitzender Bahnsinn-Bamberg e.V.

Anlage: HRM 07/16 Blatt 1, HRM 07/16 Blatt 2/1-3 und HRM 07/16 Blatt 3



**Ausbaustrasse Nürnberg – Ebenfeld
Planfeststellungsabschnitt 22 - Bamberg**



Anlage HRP 03/16 Blatt 7

**Bahnausbau Bamberg
Stadttratssitzung, 21.06.2016**

**Schallschutztechnische Berechnungen
Variante 2 „Durchfahrrung“**

DB Netz AG

I.NGW (6), Möhler & Partner im Auftrag der DB

Bamberg, 21.06.2016

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 5 W 46/16
14 O 225/13 LG Aschaffenburg



In Sachen

██████████, Ulmenstraß██████, 63811 Stockstadt
- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Möller-Meinecke** Matthias M., Fürstenberger Straße 168f, 60323 Frankfurt, Gz.:
101/12

gegen

Deutsche Bahn Netz AG, vertreten durch d. Vorstand, Theodor-Heuß-Allee 73, 60486 Frankfurt
- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Andörfer Rechtsanwälte**, Cäcilienkloster 10, 50676 Köln, Gz.: 715/13FR01

wegen Nachbarrecht § 906 BGB (Immissionen durch Bahnverkehr)
hier: Ablehnung des Sachverständigen

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 5. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht
Seilnow als Einzelrichter am 08.06.2016 folgenden

Beschluss

1. Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Landgerichts Aschaffenburg vom 30.03.2016 abgeändert und der Ablehnungsantrag der Klägerin gegenüber dem Sachverständigen Dipl.-Ing. Ulrich Möhler für begründet erklärt.
2. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 41.600,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landgerichts Aschaffenburg vom 30.03.2016, mit dem der Antrag der Klägerin auf Ablehnung des Sachverständigen Möhler wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen wurde, ist gemäß §§ 406 Abs. 5, 567, 569 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

2. Die sofortige Beschwerde erweist sich auch als begründet.

Entgegen der Ansicht des Erstgerichts ist auf den gemäß § 406 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 ZPO zulässigen Antrag der Klägerin hin der Ablehnungsantrag gegen den Sachverständigen Dipl.-Ing. Ulrich Möhler für begründet zu erklären.

a. Auch wenn der Klägervertreter erst mit Schriftsatz vom 01.12.2015 ausdrücklich die Ablehnung des Sachverständigen Möhler wegen Besorgnis der Befangenheit erklärt hat, was nicht mehr fristgerecht im Sinne des § 406 Abs. 2 ZPO gewesen wäre, liegt ein zulässiger und fristgerechter Ablehnungsantrag mit Schriftsatz vom 01. Juli 2015 vor. Aus der Auslegung dieses Schreibens und insbesondere der Überschrift „Befangenheit des Sachverständigen Möhler“ ergibt sich eindeutig, dass bereits damit ein Ablehnungsantrag gemäß § 406 Abs. 2 ZPO gestellt wird. Dieser erfolgte auch binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vom 17.06.2015.

b. Die Voraussetzungen der §§ 406 Abs. 1 S. 1, 42 Abs. 2 ZPO sind vorliegend gegeben.

Danach kann ein Sachverständiger wie ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Sachverständigen zu rechtfertigen. Hiervon sind nur objektive Gründe erfasst, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung erwecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber, wobei rein subjektive unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden ausscheiden (vgl. OLG Celle IBR 2015, 638 m.w.N.). Solche Anhaltspunkte für eine Befangenheit bestehen vorliegend aus der Sicht einer ruhigen und vernünftig denkenden Partei.

Zwar ist dem Erstgericht zuzugeben, dass die Frage, wie geschäftliche Kontakte zu bewerten sind, stets eine Frage des Einzelfalls ist. Vorliegend ist die geschäftliche Beziehung des Sachverständigen Möhler mit der Beklagten aber so, dass aus Sicht der ablehnenden Klagepartei bei An-

legung eines - einer ruhig und vernünftig denkenden Partei kennzeichnenden - Maßstabes diese Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen begründen können. Die Beschwerde weist zutreffend darauf hin, dass nach der eigenen Stellungnahme des Sachverständigen dessen Firma 30 % ihres Umsatzes mit der Gruppe Deutsche Bahn tätigt. Insoweit kann nicht nur auf den Anteil der persönlichen Arbeitszeit des Sachverständigen von 10 % abgestellt werden. Diese 30 % stellen einen so erheblichen Anteil am Umsatz dar, dass diese geschäftliche Verbindung schon als intensiv zu bezeichnen ist. Eine intensive Geschäftsverbindung kann eine Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. Zöller, ZPO, 31. Aufl. § 406 Rn. 8). Hinzu kommen, was das Erstgericht auch angeführt hat, noch fünf veröffentlichte Beiträge des Sachverständigen in den Jahren von 2005 bis 2009 mit einem Vertreter der Deutschen Bahn AG. Auf die weiteren angeführten Umstände kommt es nicht an.

In der Gesamtschau lassen diese genannten Umstände aus der Sicht einer ruhig und vernünftig denkenden Partei die Besorgnis aufkommen, der Sachverständige Möhler stehe nicht neutral zwischen den Parteien des hiesigen Rechtsstreits mit der Folge, dass der Anschein der Voreingenommenheit vorliegt. Auf eine tatsächliche Befangenheit bzw. ob der Sachverständige selbst sich für befangen hält, kommt es nicht an.

Nach alledem war der sofortigen Beschwerde stattzugeben.

II.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Beschwerde war erfolgreich.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens ist in Fällen der Sachverständigenablehnung mit 1/3 des Hauptsachestreitwerts zu bemessen.

gez.

Sellnow
Richter am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 09.06.2016

Ellner, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.

Heuerstraße 12 - D - 30519 Hannover

Telefon: 0511 - 836463 - Telefax: 0511 - 8386072

BVG gegen Schienenlärm e.V., Heuerstr. 12, 30519 Hannover

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Bundeshaus

53113 Bonn

14. Dezember 1995

Betr.: Öffentliche Anhörung am 17. 1. 96

hier: Befangenheit eines Sachverständigen

Ausschuß für Verkehr

Emp. 18. Dez. 1995

Sehr geehrter Herr Dr. Jobst!

Der Liste der Sachverständigen für die o. g. Anhörung entnehmen wir, daß auch Dipl.-Ing. U. Möhler eingeladen wurde.

Wir möchten darauf hinweisen, daß Herr Möhler verantwortlich an der IF-Studie mitwirkte, die maßgeblich für die Einführung des Schienenbonus in die 16. BImSchV ist.

In einem Planfeststellungsverfahren erstellte er als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ein Gegengutachten, womit er zu einem Gutachten Stellung nahm, das sich mit der wissenschaftlich nicht zulässigen Extrapolation des Schienenbonus auf Schallpegel oberhalb 70 dB(A) befaßt.

Das Gutachten (publiziert in: Zeitschrift für Lärmbekämpfung 42 1995, S. 42-49) bezieht sich jedoch auf die IF-Studie, für die der Sachverständige selbst maßgeblich verantwortlich ist.

Somit setzte die Bahn einen Sachverständigen ein, der Forschungsergebnisse, für die er verantwortlich ist, gutachterlich verteidigte. Seine Neutralität ist anzuzweifeln.

Die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm lehnt diesen Sachverständigen wegen Befangenheit ab.

Mit freundlichem Gruß

Sibylla Windelberg